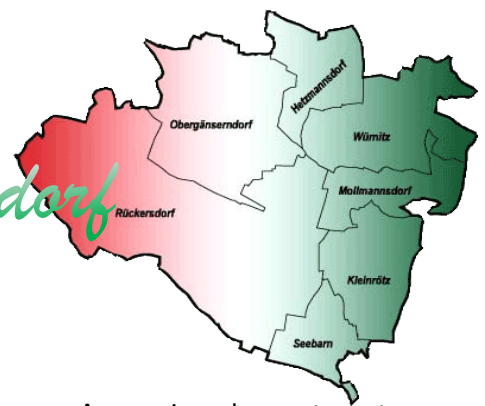


Informationen der Marktgemeinde Harmannsdorf



Kanalabgaben- bzw. Kanalgebühren

Die Ableitung der Abwässer im Gemeindegebiet erfolgt über **zwei** voneinander getrennte **Entsorgungsanlagen: Harmannsdorf-Süd (HA-Süd) und Harmannsdorf-Nord (HA-Nord)**.

Der *Geltungsbereich für den Schmutzwasserkanal Harmannsdorf-Süd (HA-Süd)* umfasst die Ortschaften *Harmannsdorf-Rückersdorf, Kleinrötz, Mollmannsdorf, Obergänserndorf und Seebarn* (Kläranlage in Harmannsdorf).

Für den *Schmutzwasserkanal Harmannsdorf-Nord (HA-Nord)* umfasst der *Geltungsbereich* die Ortschaften *Hetzmannsdorf und Würnitz mit Lerchenau* (Abwasserverband „Oberes Rußbachtal“ mit der Kläranlage in Ritzendorf).

Kanaleinmündungsabgabe

Für den Anschluss an die öffentliche Kanalanlage ist grundsätzlich eine Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten; die Höhe ergibt sich als Produkt aus Berechnungsfläche und Einheitssatz. Die Berechnungsfläche setzt sich maßgeblich aus der größten, bebauten Fläche und den angeschlossenen Geschoßen zusammen.

Derzeit gelten folgende Einheitssätze für die Einmündungsabgabe:

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------|
| ▪ Schmutzwasserkanal HA-Nord + HA-Süd | € 12,60 zzgl. 10% Umsatzsteuer; |
| ▪ Mischwasserkanal HA-Nord | € 15,43 zzgl. 10% Umsatzsteuer; |
| ▪ Regenwasserkanal HA-Nord + HA-Süd | € 4,20 zzgl. 10% Umsatzsteuer. |

Kanaleränzungsabgabe

Wenn sich die Berechnungsfläche gegenüber dem ursprünglichen Bestand vergrößert ist eine Ergänzungsabgabe zu entrichten. Eine Änderung der Berechnungsfläche kann zum Beispiel durch einen Zubau bzw. einer Aufstockung bewirkt werden. Sollte sich die Berechnungsfläche verringern, führt dies allerdings zu keiner Rückzahlung von bereits entrichteten Kanaleinmündungsabgaben.

Kanalbenützungsgebühr

Die Kanalbenützungsgebühren für Wohnhäuser setzen sich aus einem Produkt der Berechnungsflächen und dem derzeit gültigen Einheitssatz von € 2,33 zzgl. 10% Umsatzsteuer zusammen. In der Berechnungsfläche werden alle an das Kanalnetz angeschlossenen Hausgeschoße berücksichtigt. Für den Keller fallen im Normalfall keine Kosten an, außer er wird gewerblich genutzt!

Erhöhung: wer auch seine Niederschlagswässer über ein öffentliches Kanalnetz ableitet, muss einen um 10% höheren Einheitssatz zahlen.

Die Kanalbenützungsgebühr ist jährlich in vier Raten fällig.